

MERZ AKADEMIE

Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
staatlich anerkannt

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat hat in seiner Sitzungen vom 18.07.13 die folgenden Regelungen beschlossen. Auf Basis von § 14 (4) der Grundordnung der Merz Akademie wurden diese am 09.08.13 vom Rektor der Merz Akademie im Sinne der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ergänzt.

§ 1 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich u. A. dadurch aus, dass lege artis gearbeitet wird und alle Ergebnisse dokumentiert und konsequent angezweifelt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und nach den allgemein gültigen Regeln des methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen durchgeführt werden. Die disziplinbezogenen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert werden. Wissenschaftliche Aussagen sind vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen; auf diese Weise ist ihr Einbezug in den kumulativen Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in geeigneter Form mitgeteilt werden. Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie, etwa dem Wege der Finanzierung, personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt. Beiträge Anderer (z.B. Partner, Konkurrenten und Vorgänger) sind explizit und deutlich kenntlich zu machen und in Bezug auf ihre Verwendung ist strikte Ehrlichkeit zu wahren. Die Merz Akademie ist gehalten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Nachwuchswissenschaftlerinnen/ Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt zunächst in der Hand der betreuenden Professorinnen/Professoren. Darüber hinaus bietet die Merz Akademie Lehrveranstaltungen und Beratungen im Rahmen eines Studienangebots an, in dem Unterstützung bei methodischen Fragen und wissenschaftstheoretischen Überlegungen gegeben wird. Die Rektorin/der Rektor stehen zudem dem wissenschaftlichen

Nachwuchs mit Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung.

§ 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt insbesondere dann vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, das geistige Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer vorsätzlich behindert wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:
 - a) Das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B. durch Unterdrücken unerwünschter Ergebnisse, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Verletzung geistigen Eigentums (d. h. eines von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes oder einer von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder eines Forschungsansatzes) durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnenschaft /Autorenschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter (Ideendiebstahl),
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen- und Mitautorinnenschaft /Autoren- und Mitautorenschaft,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Gutachterin/Herausgeber oder Gutachter,
 - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Nennung der (Mit)Autorinnenschaft / (Mit)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
4. Sabotage von Forschungstätigkeiten
5. Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und sonstigen Zuwendungen.
6. Beseitigung von Originaldaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

7. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
 - der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - dem Wissen um Fälschungen durch andere,
 - der (Mit)Autorinnenschaft / (Mit)Autorenschaft an Veröffentlichungen mit gefälschten Inhalten,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Die/Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
4. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam. Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen /Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung, Analyse oder Verfassen der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautorinnen/Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
5. Vom Senat wird eine Ombudsperson bestellt, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt und die Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule ist. Die Ombudsperson kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes Fehlverhalten in der Wissenschaft informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe und erstattet der Hochschulleitung Bericht. Zur Ombudsperson sollten erfahrene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler gewählt werden. Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
6. Von der Merz Akademie wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft eingesetzt. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder der/des Kommissionsvorsitzenden aktiv.

Der Kommission gehören an:

- die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender. Der Vorsitz kann delegiert werden.
- die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
- zwei Professorinnen/Professoren
- eine Vertreterin/ein Vertreter des ASTA
- die Ombudsperson mit beratender Stimme
- bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme
- zusätzlich kann ein externes Mitglied bestimmt werden, das die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen haben soll.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

7. Die Befangenheit der Ombudsperson oder eines Kommissionsmitglieds kann sowohl durch sie/ihn selbst als auch durch die/den Angeschuldigte/Angeschuldigten geltend gemacht werden.
8. Bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich jedes Mitglied der Hochschule direkt an die Ombudsperson oder an die/den Kommissionsvorsitzenden wenden. Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
9. Bei der Zuweisung von Forschungsmitteln und bei Berufungen, Einstellungen sowie bei der Verleihung akademischer Grade verpflichtet sich die Merz Akademie, der Qualität von Forschung eine angemessene Bedeutung zuzumessen. Originalität und Qualität haben als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität.

§ 4 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

1. Erhält die Ombudsperson Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist Vertraulichkeit zu wahren.
2. Die Kommission wird von der/dem Vorsitzenden oder der Ombudsperson einberufen. Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft unmittelbar an sie gerichtet werden.
3. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und der Hochschulleitung zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann, ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen, verlangen, persönlich

angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

4. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
5. Über das Ergebnis ihrer Untersuchung erstellt die Kommission einen Abschlussbericht und entscheidet, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren. Der Träger der Hochschule ist ebenfalls über das Ergebnis der Ermittlungen zu informieren.
6. Im Falle eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheidet die Rektorin/der Rektor über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Rektorin/der Rektor für eine Rehabilitation der beschuldigten Person.
7. Unbeschadet straf-, arbeits- und zivilrechtlicher Schritte durch den Träger ist die Rektorin/der Rektor berechtigt, je nach den Umständen und der Schwere des Einzelfalles akademische Sanktionen zu verhängen. Diese können umfassen: Auflagen oder Ausschluss in Bezug auf die interne und externe Antragsberechtigung; die Forderung, bestimmte Publikationen zurückzuziehen oder zu korrigieren; den Entzug der Lehrbefähigung; den Entzug von akademischen Graden auf Basis der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5 Bekanntgabe

Die Richtlinien werden veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 12. August 2013 in Kraft.